

84C - MITVERSICHERUNG BESTEHENDER ALTBAUTEN GEGEN TEIL- ODER GANZEINSTURZ

1. Zu Art.2 Pkt.2 lit.g)

- der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauherren-, Bauunternehmer- und Bauhandwerkerrisikos (BW 1/95)

bzw.

- der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauunternehmerrisikos (BW 2/95)

wird vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an den im Versicherungsvertrag näher bezeichneten Altbauten durch deren Teil- oder Ganzeinsturz erstreckt.

2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz gemäß Pkt.1 ist jedoch, dass diese Schäden sowohl als unmittelbare Folge der Durchführung der versicherten Bauleistung eintreten, als auch für den Versicherungsnehmer (Versicherten) unvorhersehbar sind.

3. Teileinsturz liegt vor, wenn

3.1 Gebäudeteile einstürzen und/oder

3.2 Konstruktionsteile in ihrer Trag- oder Standfestigkeit so beeinträchtigt worden sind, dass sie aus Gründen der Sicherheit abgetragen und ersetzt werden müssen.

4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

4.1 Schäden, die nicht als Teil- oder Ganzeinsturz im Sinne der Punkte 1 bis 3 anzusehen sind;

4.2 Schäden durch Feuer, Explosion und Blitzschlag;

4.3 Schäden durch stehende oder fließende Gewässer sowie Grundwasser;

4.4 Schäden an elektrischen, elektronischen, maschinellen, optischen und sonstigen technischen Einrichtungen (Anlagen) sowie kerntechnischen Maschinenanlagen, die fest mit den mitversicherten bestehenden Altbauten verbunden sind; Baugebundene Installationen - z.B. Aufzüge, Klimaanlage, die an den Ort gebunden und ausschließlich für die Funktion des Bauwerkes, nicht aber für die Funktion eines Betriebes oder einer Wohnung notwendig sind, sind jedoch mitversichert.

4.5 Schäden an Baubestandteilen von künstlerischem Wert sowie an Reklameeinrichtungen.

5. Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auch nicht auf:

5.1 Schäden an Sachen aller Art, die in den mitversicherten Altbauten untergebracht sind;

5.2 Schadensersatz- oder Regressansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen jeglicher Art, somit auch nicht auf Ansprüche wegen Wertminderung;

5.3 Kosten der Abwehr von Ansprüchen gemäß Pkt. 5.2;

5.4 Vermögensschäden jeglicher Art.

6. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet, den Zustand der mitversicherten bestehenden Altbauten vor Beginn der versicherten Bauarbeiten durch eine Zustandsfeststellung (ggf. durch Lichtbildaufnahmen) festzustellen und aktenkundig zu machen.

Verletzt der Versicherungsnehmer (Versicherte) die oben angeführten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 6 Abs.1, 1a und 2 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

7. Der Versicherer leistet Ersatz bei:

7.1 Teileinsturz im Sinne des Punktes 3 auf Basis Teilschaden (gemäß Art.14 der BW 1/95 bzw. BW 2/95). Die Ersatzleistung erstreckt sich in diesem Rahmen auf die Wiederherstellung der unmittelbar vom Teileinsturz betroffenen Gebäudeteile und/oder Konstruktionsteile einschließlich der damit aus technischen und/oder ästhetischen Gründen unbedingt notwendigen Baumaßnahmen und zugehörigen Professionistenarbeiten.

7.2 Ganzeinsturz auf der Basis Totalschaden (gemäß Art.14 der BW 1/95 bzw. BW 2/95)

8. Geltendmachung eines Anspruches gemäß Pkt.1 steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Ein solcher Anspruch kann vom Versicherungsnehmer an Dritte nicht übertragen werden.

9. Insoweit für einen aufgrund dieses Versicherungsschutzes gedeckten Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag ein Ersatz beansprucht werden kann und geleistet werden muss, erbringt der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keine Versicherungsleistung.
10. Alle anderen Bestimmungen der BW 1/95 bzw. BW 2/95 sowie eventuell vereinbarte Besondere Bedingungen und Besondere Vereinbarungen gelten unter vorgenannten Bestimmungen sinngemäß.